



Faktenblatt

05.08.2016

Botschaft NDG – Kabelaufklärung mit Fallbeispiel

1. Problematik

Zum rechtzeitigen Erkennen und umfassenden Beurteilen von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz ist der NDB wie jeder Nachrichtendienst auf eine breit angelegte Informationsbasis aus vielfältigen Quellen angewiesen.

Neben der auch in der Schweiz schon heute praktizierten Funkaufklärung gewinnt international die Kabelaufklärung an Bedeutung. Die Verlagerung der interkontinentalen Fernmeldeverbindungen von drahtlosen Mitteln (Funk via Satellit) auf leitungsgebundene Netze (Kabel) hat sich in den letzten Jahren mit dem Ausbau der sehr leistungsfähigen Glasfasernetze intensiviert. Gleichzeitig nehmen die Möglichkeiten etwas ab, Erkenntnisse aus der Funkaufklärung zu gewinnen.

2. Auslandsbeschaffung basierend auf Schweizer Dienstleistern

Die Kabelaufklärung dient wie die Funkaufklärung der Informationsbeschaffung über das Ausland und ist deshalb a priori nicht als genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme konzipiert.

Die Kabelaufklärung kann aber nur mit der Beteiligung von schweizerischen Anbieterinnen von Fernmeldedienstleistungen und Betreiberinnen von Netzinfrastrukturen (nachfolgend zusammenfassend Provider genannt) durchgeführt werden, welchen eine rechtsgültige Anordnung für das Weiterleiten der entsprechenden Datenströme an das Zentrum für elektronische Operationen des VBS bzw. Bundes (ZEO) übergeben werden muss.

3. Genehmigungsverfahren für Anordnungen an Provider

Weil gegen die Informationsbeschaffung durch Kabelaufklärung kein Widerspruchsverfahren durch die betroffenen Personen möglich ist, ist zumindest eine richterliche Überprüfung der Anordnung an die Provider notwendig. Diese erfolgt analog dem Genehmigungsverfahren für genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen.

4. Signale werden durch Provider übergeben

Die Durchführung gleicht dem Verfahren bei der Funkaufklärung, mit der Ausnahme, dass der durchführende Dienst bei der Kabelaufklärung die Signale der Fernmeldeeinrichtungen nicht selbst erfasst (mit Antennen), sondern von den Providern zugeleitet erhält. Welche Provider betroffen sind, muss im Einzelfall anhand der Kenntnis der Durchleitungswege durch die Schweiz festgelegt werden. Nur Provider, die öffentliche Leistungen im Sinne des Fernmeldegesetzes (FMG) im grenzüberschreitenden Verkehr anbieten, können verpflichtet werden.

5. Technische und direkte Auskünfte an ZEO und NDB

Die technischen Auskünfte sind insbesondere auch notwendig, um die einzelnen Aufträge und die Anträge an die Genehmigungsinstanzen formulieren zu können. Ihre Erteilung ist deshalb nicht auf die konkrete Durchführung eines genehmigten und freigegebenen Auftrages beschränkt. In der Regel werden die technischen Fragen zwischen der durchführenden Stelle (ZEO) und den Providern zu klären sein. Der NDB braucht aber für die Begründung und Dokumentierung seiner Aufträge auch direkte Auskünfte von den Anbieterinnen von Fernmeldedienstleistungen und Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen.

6. Keine Beteiligung des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr

Eine Beteiligung des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) im EJPD ist dabei nicht notwendig und auch nicht sinnvoll, da es sich bei der Kabelaufklärung nicht um eine von diesem angebotene Überwachungsart gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) handelt. Vielmehr müssen die technischen Modalitäten zwischen dem NDB, dem ZEO und den Providern direkt und im Einzelfall geklärt werden.

7. Aufwand für Realisierung noch nicht abzuschätzen

Der Aufwand für die Realisierung der Kabelaufklärung lässt sich mangels Erfahrungen derzeit nicht abschätzen. So ist insbesondere nicht klar, welche nachrichtendienstlich relevanten Datenströme heute und in Zukunft überhaupt durch die Schweiz fliessen. Diese Informationen können erst erhoben werden, wenn die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen vorliegen.

8. Fallbeispiel

Der NDB beschafft Informationen über die Gruppe X, die mit der Organisation «Islamischer Staat» in Verbindung steht und im Land Y in Subsahara-Afrika aktiv ist. Die Gruppe X hat besonders gewalttätige Aktionen durchgeführt und dabei zwei Schweizer Staatsangehörige als Geiseln genommen und schliesslich getötet.

Bevor der NDB einen Auftrag zur Kabelauflklärung im Zusammenhang mit der Gruppe X erteilen darf, muss er die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Freigabe durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des VBS einholen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS muss vorgängig die Vorsteherin oder den Vorsteher des EDA und die Vorsteherin oder den Vorsteher des EJPD konsultieren. Die Genehmigung gilt für höchstens sechs Monate. Sie kann nach demselben Verfahren um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden.

Das Gesuch muss die Kategorien der Suchbegriffe der Suche enthalten. Im vorliegenden Fall entspricht eine Kategorie von Suchbegriffen beispielsweise den Akteuren der Gruppe X.

Das Gesetz verbietet die Verwendung von Suchbegriffen, die sich auf schweizerische Personen oder Organisationen beziehen. Somit ist es bspw. verboten, den Namen Max Müller in Zürich als Schlüsselwort zu verwenden. Ausserdem müssen die Suchbegriffe so definiert sein, dass ihre Anwendung möglichst geringe Eingriffe in die Privatsphäre von Personen verursacht. Triviale Suchbegriffe wie « Terrorist », « Bombe » oder « Attentat » sind nicht erlaubt. Die unabhängige Kontrollinstanz für die Funk- und die Kabelauflklärung beaufsichtigt den Vollzug der genehmigten und freigegebenen Kabelauflklärungsaufträge. Der Kabelauflklärungsauftrag wird an die von der Anordnung betroffenen Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen übermittelt. Diese stellen die Übermittlung der Informationen an das Zentrum elektronische Operationen (ZEO) sicher. Das ZEO analysiert und filtert die Informationen und leitet diejenigen Daten an den NDB weiter, welche die gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

E-Mail-Verkehr zwischen Max Müller aus Zürich und Peter Meier aus Basel darf nicht an den NDB weitergeleitet werden: es ist verboten, Signale zu verwenden, bei denen sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz sind.

Eine E-Mail von Max Müller, in der die Gruppe X erwähnt ist und die an einen Server im Ausland übermittelt wird, kann abgefangen werden. Wenn die Analysten des ZEO erkennen, dass die Nachricht von Max Müller trotz zutreffenden Suchbegriffen nachrichtendienstlich keine Relevanz hat, darf diese Nachricht nicht weiter verwendet werden. Diese Informationen werden demnach nicht zum NDB gelangen.